

Zu 445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 06 17

Änderung der Regierungsvorlage

betreffend das Übereinkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen samt Anhang I und II und Vorbehaltserklärung

Die Regierungsvorlage 445 der Beilagen XIV. GP wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Regierungsvorlage hat zu lauten:

„Übereinkommen über die Anerkennung von Entscheidungen in Ehesachen samt Anhang und Vorbehaltserklärung“,

2. der Anhang I entfällt,

3. der Anhang II erhält die Bezeichnung „Anhang“,

4. den Erläuterungen zu den Art. 5 und 6 ist folgender Absatz beizufügen:

„Gemäß Art. 6 Abs. 2 des Übereinkommens wird die nach Abs. 1 zu bestimmende Behörde in einem Anhang zu dem Übereinkommen näher

bezeichnet. Jede Änderung oder Ergänzung des Anhanges stellt somit eine Änderung des Übereinkommens dar, da der Anhang als integrierender Bestandteil des Übereinkommens anzusehen ist. Für die österreichische Rechtsordnung ergibt sich daher die Frage, ob eine solche Änderung des Übereinkommens einer Behandlung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG bedarf. Die Regelung des Art. 6 Abs. 2 ist jedoch der Änderung des sachlichen Geltungsbereiches eines Übereinkommens etwa durch Zurücknahme von Vorbehalten anderer Staaten oder der Änderung des persönlichen Geltungsbereiches durch das Hinzukommen neuer Staaten vergleichbar. Auch diese Änderungen von Übereinkommen bedürfen, da sie durch eine Regel des Art. 9 B-VG gedeckt sind, keiner Genehmigung durch den Nationalrat. Somit ist auch eine nach Art. 6 erfolgende Änderung des Anhanges und somit des Übereinkommens durch die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als gedeckt anzusehen.“